

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Herstellung eines Gewässers (Gröberner See) mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von + 87,8 m NN durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch (TRL) Gröbern mit Ablaufgraben zum Furthmühlenbach über das Restloch Barbara und Einbindung des Jösigk - Breitewitzer Baches in das TRL Gröbern (Gröbener See) (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Ergänzende Darstellung der Änderungen im Vergleich zur bisherigen (planfestgestellten) Planung (Stand: 29.08.2024)
- Ordner 1.1, 1.2 und 1.3 (Ausfertigung 2): Teil A: Technische Planung
- Ordner 2 (Ausfertigung 2): Teil B: Naturschutzfachliche Gutachten

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Für die Herstellung des Gewässers Gröberner See hat das Landesverwaltungsamt mit Datum vom 17.05.2010 der LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) den Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die Herstellung des Gewässers ist zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Nun ist die Herstellung des Ablaufgrabens vom Tagebausee Gröbern zum Restlochsee Barbara vorgesehen, welche noch nicht realisiert wurde. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung musste aufgrund neuer Erkenntnisse vor der Erstellung der Ausführungsplanung fortgeschrieben werden. Es ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Entwurfs- und Genehmigungsplanung folgende Differenzen:

1. Errichtung eines Sandfanges mit Überlaufschwelle am Einlaufpunkt vom See in den Ableiter,
2. Errichtung eines Brückenbauwerkes zur Kreuzung eines vorhandenen Hauptwirtschaftsweges (See-Rundweg) südöstlich des Bahndammes,
3. Geänderte technische Lösung zum Ausbau des vorhandenen Rohrdurchlasses im ICE-Bahndamm entsprechend den Forderungen der DB AG,
4. Geänderte Trassierung des Ableitergrabens zur Umgehung und Erhaltung von zwei Kleingewässern im ehemaligen Sumpfungswasserableiter (nachgewiesene Habitate der streng und besonders geschützten Art Kammmolch (*Triturus cristatus*),
5. Vergrößerung eines Kammmolchhabitates (kleines Standgewässer, das an den Bahndurchlass angrenzt),
6. Planung einer Brücke anstelle eines Rohrdurchlasses zur Kreuzung eines Wirtschafts- und Wanderweges und Unterführung des grabenparallelen Gewässer-Unterhaltungsweges,
7. Geänderte Lage der Einbindung in das Tagebaurestloch Barbara, dadurch Verlängerung der Ableitertrasse, aus Gründen der Böschungsstandsicherheit des Tagebaurestloches,
8. Gewährleistung und teils Herstellung der Böschungsstandsicherheit der vorhandenen Hochkippe zum Ableiter durch besondere Maßnahmen, technologische Vorgaben und Abläufe,
9. Baugrundvergütung lokal vorhandener verflüssigungsempfindlicher Sande,
10. Anpassung der Regelquerschnitte des herzustellenden Gewässerunterhaltungsweges an die aktuellen Erfordernisse der Gewässerunterhaltung,
11. Abschnittsweise Anpassung der Regelquerschnitte an die ermittelten differenzierten geotechnischen Erfordernisse,
12. Anpassung des Längsgefälles der Grabenachse an den aktuellen Planungsstand des Bahndurchlasses und zur Minimierung der Aushubmengen,
13. Anpassung der Trassierung des herzustellenden Gewässerunterhaltungsweges an die vgl. Änderungen im Bereich der Kleingewässer, Brücke und Einmündung in das Tagebaurestloch Barbara,
14. Entfallen der Dichtung des Abflussprofils,
15. Planung des Wiedereinbaus der Aushubmassen im Bereich der ehemaligen Sumpfungswasserableitung, an der Westböschung der Hochkippe sowie auf der Innenkippe des ehem. Tagebaus Golpa II (benachbartes, derzeitig vorwiegend als Acker genutztes Flurstück),
16. Neubewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Wald sowie des Artenschutzes und Planung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des baulichen Eingriffes und auf einer benachbarten Fläche (nach Einbau der Aushubmassen lt. Nr. 15).

Nachrichtlich:

17. Berücksichtigung vorhandener Tiefbaustrecken im Untergrund durch geeignete Schutzmaßnahmen (Kontroll- und Verwehrbohrungen) - aktuell in Realisierung, Fertigstellung voraussichtlich Ende 2024

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Gröbener See liegt im Land Sachsen-Anhalt im Landkreis Wittenberg und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der geplante Ableitergraben wird sich vollständig im Landkreis Wittenberg befinden. Der Gröbener See befindet sich am Rande der Dübener Heide zwischen den Orten Gräfenhainichen, Gröbern, Zschornewitz und Mescheide.

Das Planungsgebiet für den Ableiter beginnt südöstlich des Bahndammes (Bahnstrecke 6132 Halle – Berlin, ICE) am Ufer des Gröbener Sees und erstreckt sich bis zum Barbarasee. Der geplante Ableiter verläuft in der Hauptrichtung von Südost nach Nordwest.

Ein zusammenhängender Laubmischwald erstreckt sich zwischen dem Barbarasee und dem Gröberner See.

Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich in Gräfenhainichen (ca. 300 m östlich des Barbarasees). Weitere Wohnbauflächen befinden sich in Zschornewitz (ca. 800 m nordwestlich des Barbarasees).

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Werkstattgebäude und Schulungsheim) befinden sich ca. 700 östlich des Barbarasees in Gräfenhainichen und ca. 700 m westlich des Barbarasees in Zschornewitz.

Laut Antragsunterlagen befindet sich im südlichen Bereich des Vorhabens, in Höhe der Bahnlinie und des nördlichen Eisenbahnsees ein archäologisches Kulturdenkmal (Siedlung – Bronzezeit, Eisenzeit). Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass Bodendenkmale entdeckt werden.

Nach den Angaben der Faunistischen Kartierung (Stand: 07.11.2026) ist laut den Ergebnissen der Datenrecherche das Vorkommen von Reptilien (Ringelnatter, Zauneidechse) und Amphibien (u.a. Teichfrosch) im Untersuchungsgebiet möglich. Nach den Ergebnissen der Geländeerfassung kommen im Untersuchungsgebiet zahlreiche Brutvögel und Zug- und Rastvögel vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Reptilienarten (Glattnatter, Ringelnatter, Zauneidechse, Eidechse unbestimmt) sowie Amphibienarten (Erdkröte, Knoblauchkröte, Nördlicher Kammolch, Teichfrosch, Teichmolch, Braunfrosch unbestimmt) kartiert. Auch der Biber wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und AFB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) vorgesehen.

- 1.1 V Bauzeitlicher Gehölz- und Biotopschutz
- 1.2 V Bauzeitlicher Bodenschutz/ Schutz des Grundwassers/ Rekultivierung beanspruchter Flächen
- 1.3 V Bauzeitlicher Gewässerschutz
- 1.4 V Abfang von im aquatischen Lebensraum vorkommenden Tierarten
- 1.5 V Minimierung der bauzeitlichen Beeinträchtigung von Sandtrockenrasen
- 1.6 V – Umweltbaubegleitung
- 2.1 V_{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung
- 2.2 V_{CEF} – Bauzeitlicher Amphibienschutzzaun
- 2.3 V_{CEF} – Abfang und Umsiedlung von Amphibien
- 2.4 V_{CEF} – Schaffung von Feldlerchenfenstern
- 2.5 V_{CEF} – Anlage von Blühstreifen
- 2.6 V_{CEF} – Reptilienschutzzaun, Abfang und Umsiedlung von Reptilien
- 2.7 V_{CEF} – Bautabuzonen während der Brutzeit von Wiesenbrütern auf angrenzenden Flächen
- 3.3 V_{CEF} – Abdichtung eines Ableiterabschnittes

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, S. 43 Artensch. Fachbeitrag

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen) der Anwohner gerechnet werden. Gleichfalls ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu rechnen, da eine komplette Absperrung des Barbarasees und aller Zufahrten erfolgen soll. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bautätigkeit liegen die genannten Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen durch die Anbindung des Tagebausee Gröbern zum Restlochsee Barbara auf das Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Stand: 17.09.2021) kann das Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG vollständig verhindert werden.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die geplanten Änderungen hervorgerufen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Innerhalb des Vorhabengebietes sind die Böden anthropogen überprägt mit einem geringen ackerbaulichen Ertragspotenzial. Die natürlichen Bodenfunktionen sind nur gering ausgeprägt. Durch die Wiederverwendung des Aushubmaterials im Einbaubereich ist keine schädliche Bodenveränderung zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass durch die Planänderung keine bauzeitlichen, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Fläche entstehen, die sich erheblich oder nachhaltig auswirken können.

Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt und Verunreinigungen des Bodens sowie der betroffenen Gewässer durch eine umsichtige Arbeitsweise verhindert werden (1.2 V Bauzeitlicher Bodenschutz/ Schutz des Grundwassers, 1.3 V Bauzeitlicher Gewässerschutz, 1.6 V – Umweltbaubegleitung, vgl. Kap. 4). Somit sind im Zuge der Arbeiten keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Bauzeitlich kommt es zu einer temporären Absenkung der Wasserstände in den Kleingewässern („Südlicher Eisenbahnsee“ und „Nördlicher Eisenbahnsee“), der ursprüngliche Wasserstand soll sich wiedereinstellen. Durch die nachfolgende Unterhaltungspflege ergeben sich aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkzeit keine relevanten Stoffeinträge.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die geplanten Änderungen hervorgerufen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Es wird eingeschätzt, dass durch die Planänderung keine bauzeitlichen, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft entstehen, die sich erheblich oder nachhaltig auswirken können.

Schutzgut Landschaft

Im Zeitraum der Bauphase sind in geringem Ausmaß Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und des Naturerlebens durch u.a. visuelle Reize und Verlärmung innerhalb des Vorhabengebietes und des umliegenden Wirkbereiches möglich, welche jedoch zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt sind. Die Entstehung des Ablaufgrabens führt zu Veränderun-

gen der Wahrnehmbarkeit der Landschaft. Gegenüber der ehemals durch den Braunkohlenbergbau dominierten Nutzung ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die geplanten Änderungen hervorgerufen werden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Werkstattgebäude und Schulungsheim, siehe Kap. 2) sind so weit vom Vorhabengebiet entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Das archäologische Kulturdenkmal (Siedlung – Bronzezeit, Eisenzeit, siehe Kap. 2) liegt außerhalb des Baufeldes.

Gleichwohl ist im Zuge der Bodenarbeiten nicht auszuschließen, dass bisher unentdeckte Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse angetroffen werden. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten entsprechende Anzeichen ergeben, sind diese entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung umgehend zu melden. Bezüglich sonstiger Sachgüter besteht durch die baubedingten Wirkungen des Änderungsvorhabens keine Relevanz.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.